



Segel-Kameradschaft Unterbacher See e.V.

Postfach 16 03 16

40566 Düsseldorf

www.sku-duesseldorf.de
e-mail: info@sku-duesseldorf.de

Satzung der Segel-Kameradschaft Unterbacher See e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Segelsportverein, gegründet am 11.03.1970, führt den Namen Segelkameradschaft Unterbacher See e.V. - SKU. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Nummer 4839 beim Amtsgericht Düsseldorf in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gerichtsstand der SKU ist Düsseldorf.

§ 2 - Angliederung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband Hamburg, nachfolgend DSV genannt.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

1. Die SKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung.
2. Unter Ausschaltung etwaiger Gewinnerzielung hat die SKU folgende Aufgaben:
 - a) Für die Verbreitung der Leibesübung einzutreten und den Segelsport, insbesondere für die Jugend, auf breitester Grundlage zu fördern.
 - b) Die Vertretung der segelsportlichen Interessen vor den zuständigen Behörden und Organisationen sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches.
 - c) Durch Veranstaltungen und Pressearbeit für die Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens einzutreten.
 - d) Die Kameradschaft und Geselligkeit im Verein zu pflegen und zu fördern.
 - e) Den Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See bei der Entwicklung des Bootsbetriebes auf dem Unterbacher See für die gesamte Bevölkerung nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied der SKU kann jeder werden, der einen Segelführerschein des DSV besitzt oder einen solchen zu erwerben beabsichtigt. Ausgenommen hiervon sind fördernde Mitglieder und Ehepartner ordentlicher Mitglieder. Anmeldungen zur Aufnahme müssen schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Jüngstenmitglieder, deren Mitgliedschaft mit Vollendung des 6. Lebensjahres beginnt und mit Vollendung des 14. Lebensjahres automatisch in eine Jugendmitgliedschaft umgewandelt wird.
 - b) Jugendmitglieder, deren Mitgliedschaft mit Vollendung des 19. Lebensjahres automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.
 - c) Ordentliche Mitglieder, die aktiv und regelmäßig Sport treiben oder in der Führung tätig sind, und passive Mitglieder, die dem Verein angehören, ohne regelmäßig Sport zu treiben.
 - d) Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Segelsport teilnehmen. Sie zahlen Beiträge wie ordentliche Mitglieder.
 - e) Ehepartner können nur als solche dem Club beitreten, wenn der andere Ehepartner dem Club bereits als ordentliches Mitglied angehört. Ehepartner zahlen den halben Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds. Die Aufnahmegebühr entfällt.
 - f) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen freigestellt.
3. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahre.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die bereits ein volles Geschäftsjahr Mitglied im Verein und mindestens 21 Jahre alt sind.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus der SKU kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß schriftlich an die jeweils gültige Clubanschrift gerichtet werden. Die Austrittserklärung muß bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.

Den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand:

- a) bei schweren Verstößen gegen die Satzung,
- b) bei vorsätzlicher oder versuchter öffentlicher Schädigung des Ansehens der SKU,
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz vorhergehender zweimaliger schriftlicher Mahnung 3 Monate nach Fälligkeit.

Der Ausschluß wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung des Ausschlußbescheids an gerechnet, schriftlich Einspruch beim Vorstand der SKU erheben. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 - Beiträge und Versicherungen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung für jeweils ein Jahr festgesetzt und müssen bis zum 31. Mai des Jahres entrichtet werden.
2. Während der Ableistung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes ruht die Beitragspflicht.
3. Bei Ausübung des Sportes sind die Mitglieder generell bei der Sporthilfe e.V. versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt die SKU keine Haftung.

§ 7 - Organe

Organe der SKU sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand im Sinne des BGB (gewählter Vorstand)
- c) der engere Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
- d) der erweiterte Vorstand (einschließlich Beirat)
- e) die außerordentlichen Mitgliederversammlungen

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:
2. aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Dieser Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Die Jugend wird durch den Jugendwart oder die Jugendwartin vertreten. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
3. In der Regel findet jeden Monat eine Vorstandssitzung statt. Der Beirat nimmt an diesen Sitzungen teil, jedoch nur mit beratender Funktion. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu fertigen, bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen ist.

§ 9 - Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen:
aus dem Obmann Wettsegelausschuß, Obmann Führerscheinausschuß, Obmann Fahrtensegeln, Obmann Schiedsgericht, dem Pressewart, dem Sozialwart, dem technischen Wart und den Obleuten der Bootsklassen.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand in ihr Amt berufen. Die Obleute sind Beiratsmitglieder. Sie werden von den Mitgliedern einer Bootsklasse mit mehr als 3 Booten der gleichen Klasse gewählt. Sie müssen vom Vorstand bestätigt werden.
3. Die Beiratsmitglieder sind den Mitgliedern zu benennen.
Die Beiratsmitglieder sollen neben ihren speziellen Aufgaben den Vorstand bei seinen Beschlüssen beraten.
4. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder endet mit der Amtszeit des ersten Vorsitzenden. Sie können wieder berufen werden.

§ 10 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.
Sie wählt in jedem Jahr:

- a) drei Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren - in Jahren mit geraden Jahreszahlen den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Sportwart, in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den stellvertretenden Vorsitzenden, den Jugendwart und den Schriftführer. Bis zur Neu- oder Wiederwahl der drei Vorstandsmitglieder bleibt der vorherige Vorstand im Amt,
- b) zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Amtszeit des Kassenwartes. Zu der Jahreshauptversammlung müssen die Mitglieder 21 Tage vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern über 16 Jahren zusammen.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Auf Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterschrieben ist, ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Hierzu muß 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

§ 12 - Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit einer Begründung einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 - Beschlüsse, Abstimmung, Wahl

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter sind in einem Wahlgang zu wählen. Die auf die Benannten entfallenden Stimmen sind maßgebend für die Reihenfolge der Besetzung.

§ 14 - Niederschriften

Von der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie den dort gefaßten Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Auflösung

Über die Auflösung der SKU kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit entschieden werden. Anträge auf Auflösung der SKU sind gemäß § 12 zu behandeln, jedoch mit der Maßnahme, daß der Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sein muß. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zwei Drittel für den Antrag stimmen. Bei Nichtbeschlußfähigkeit der Versammlung ist eine neue kurzfristig einzuberufen, wobei dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entschieden wird. Bei Auflösung der SKU oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die DLRG, Ortsgruppe Erkrath, und an das DRK, Wasserwacht Düsseldorf.

§ 16 - Belange der Jugend

Die Belange der Jugend sind in der geltenden Jugendordnung der SKU festgelegt.

§ 17 - Satzungsänderungen

Werden redaktionelle Änderungen der Satzung vom Registergericht vor der Eintragung in das Register gewünscht oder gefordert, so ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.02.1990 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1977 und vom 11.01.1980 ist damit aufgehoben.

DER VORSTAND